

Anlage 0: Begründung der Dringlichkeit

Die Ankündigung des Förderstopps aller BEG-Programmvarianten (Bundesförderung für effiziente Gebäude) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 24. Januar 2022 hat dazu geführt, dass die Beschlussvorlage sehr kurzfristig um einen dynamischen Verweis im Fall von Änderungen der gesetzlichen Vorgaben bzw. Förderlandschaft ergänzt werden musste. Ebenfalls sehr kurzfristig erforderlich war vor diesem Hintergrund auch eine Prüfung etwaiger Auswirkungen auf den Vollzug der Leitlinien selbst. Aus diesem Grund konnte die Vorlage nicht fristgerecht finalisiert werden.

Im Dezember 2021 und Januar 2022 waren die Leitlinien dem Kölner Wohnungsbauforum, KölnBusiness, der Handwerkskammer zu Köln und der Industrie- und Handelskammer Köln vorgestellt worden. Parallel dazu war auf Anregung aus dem Verfahren der Mediation Klimawende/ RheinEnergie eine Prüfung der Auswirkungen der Klimaschutzleitlinien auf die Zielsetzungen aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) erarbeitet worden.

Um Verzögerungen beim Inkrafttreten der Leitlinien zu vermeiden, wird trotz Verfristung um Behandlung der Angelegenheit gebeten. Allen Beteiligten ist an einer kurzfristigen Beschlussfassung als eine der Sofortmaßnahmen der Umsetzung der Strategie „Klimaneutrales Köln“ sehr gelegen. Die Vorhabenträger erwarten das Inkrafttreten bereits, da die Verwaltung bereits angekündigt hat, dass die Stadt Köln zukünftig Vorgaben zum Klimaschutz bei nicht-städtischen Vorhaben einzuführen gedenkt. Eine Verzögerung des Ratsbeschlusses der Leitlinien wirkt sich dahingehend aus, dass die Leitlinien für Bauvorhaben, für die in der Zwischenzeit die Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB eingeleitet wird, nicht verbindlich sind.